

Der Fall Josef S. – Farce oder Realität des Rechtsstaats?

SJD-Die Falken KV Jena

Während Ende Januar in der Wiener Hofburg das unter dem Namen „Akademikerball“ firmierende, alljährliche Stelldichein von Rechtspopulist*innen und schlagenden Burschenschaftlern aus ganz Europa stattfand, kam es im Umfeld einer der Gegendemonstrationen zu Ausschreitungen und anschließend zu einigen Festnahmen. Darunter befand sich auch unser Falken-Mitglied Josef, der vom 24. Januar bis zu seiner Verurteilung am 22. Juli unter strengen Auflagen in U-Haft gehalten wurde. Seitdem befindet er sich zwar in Freiheit, doch ist er nun in erster Instanz für Landfriedensbruch in Rädelsführerschaft, versuchte schwere Körperverletzung und schwere Sachbeschädigung schuldig gesprochen. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, denn Josef hat über seine beiden Anwälte Berufung sowie eine Nichtigkeitsbeschwerde¹ eingelegt.

Viele namhafte Medien kommentierten das Verfahren kritisch. Häufig wurde Josef in der Position des gleichnamigen Angeklagten aus Kafkas „Prozess“ gesehen – ein Vergleich, ermöglicht durch die ausgesprochen lange U-Haft, die frühe Ankündigung einer „unbedingten langjährigen Haftstrafe“ noch vor Beginn des Prozesses sowie der auf brüchiger Beweislage gründende Schuldspruch in allen drei Anklagepunkten. Dies alles legte die Vermutung nahe, dass es bei dem Prozess weniger um Josefs persönliche (Un)schuld ging als um ein Exempel, das an ihm für eine missliebige, militante Demonstration statuiert werden sollte. Dementsprechend wurde (auch von juristischer Seite) mehrfach kritisiert, der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ sei beim Urteil gegen Josef S. infrage gestellt. Doch heißt das, der Rechtsstaat sei mit Füßen getreten worden, wie es in Kommentaren bisweilen hieß?

Zunächst gilt es anzuerkennen: Der Richter und die beiden Schöffen stützten sich im Bezug auf den Landfriedensbruchvorwurf auf einen Paragraphen, der einen großen Interpretationsspielraum beinhaltet, sowie in der Beurteilung der Zeugenaussage auf die ihnen vom Staat zuerkannte Kompetenz der „freien Beweiswürdigung“ als unabhängige Richter. Solche Elemente der „Willkür“ wohnen an unterschiedlichen Punkten jedem rechtsstaatlichen Prozess inne. Gegen die konservative Auslegung des Rechts in Josefs Fall sollte daher zwar öffentlich eingetreten werden – doch es bleibt festzuhalten, dass die Forderung, Recht könne jemals von politischen Erwägungen gänzlich unbeeinflusst sein, nie wirklich erfüllt werden kann. Diese Illusion wird durch die abstrakte und allgemeine Form des Rechts selbst erzeugt, die verdeckt, dass es sich bei Gericht und Gesetz um Kampffelder sich widersprechender gesellschaftlicher Interessen handelt.

Dass diese „Willkür“ in der Regel dann als nicht rechtsstaatlich kritisiert wird, wenn das Urteil nicht dem entspricht, was man selbst als gerecht empfunden hätte, weist auf eine grundsätzliche Verwechslung von Recht und Gerechtigkeit hin sowie von öffentlicher

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde ist ein Rechtsmittel in Österreich gegen die Urteile von Schöffen- und Geschworenengerichten, die ansonsten endgültig sind und die nur noch in Bezug auf das Strafmaß durch eine Berufung revidiert werden können. Mit einer Nichtigkeitsbeschwerde können hingegen schwerwiegende Verfahrensmängel und Fehler in der rechtlichen Beurteilung geltend gemacht werden und somit auch die Schuldfrage neu aufgerollt werden.

Debatte und juristischem Prozess. Der Rechtsstaat hat Wege vorgesehen, gegen ein Urteil vorzugehen – die Rechtsmittel, wie sie Josef jetzt eingelegt hat. Was am Ende damit geschieht, entscheiden nur weitere Institutionen des Staates selbst. Dies ist die Bedeutung des Rechtsstaats: die Beschränkung des Staates *durch sich selbst*. Die Möglichkeit, dass Josef *mit dem Segen* des Rechtsstaats für schuldig erklärt werden könnte, weist auf die Hilflosigkeit einer Kritik hin, die sich Rechtsstaatlichkeit zum Maßstab gesetzt hat.

Die Kritik des Urteils als Appell an den Rechtsstaat bringt also einige Probleme mit sich. Wir plädieren demgegenüber für eine analytische Trennung von Recht und Gerechtigkeit, was bedeutet, das Gesetz, die Gewalt, die dieses durchsetzt, sowie entsprechend auch die Ohnmacht demgegenüber anzuerkennen, ohne sich davon dumm machen zu lassen und die eigene Kritikfähigkeit zu verlieren. Sollte es zu einem rechtskräftigen Schuldspruch kommen, können wir wütend und nach wie vor solidarisch mit Josef sein. Nur kann diese Wut sich dann nicht mehr als Forderung an den Rechtsstaat ausdrücken. Eine Kritik des Urteils muss auch eine Kritik der Gesellschaft und damit des Rechts als einem Teil davon sein.